

# Informationen für Tourismusorganisationen und Inlandstourismusstellen zu DAC 7

## 1.

### Worum geht es – wer ist betroffen?

Als Tourismusorganisation bzw. Inlandstourismusstelle (nachfolgende einheitlich „Tourismus-Organisation“) haben Sie mit Ihren Gastgebern und Leistungsträgern (nachfolgend einheitlich „Leistungsträger“ bezeichnet) einen Vertrag über die Vermittlung von Leistungen über das Informations- und Online-Buchungs-System abgeschlossen, in dem die Angebote der Leistungsträger dargestellt und zur Buchung sowohl im Mid-/Backoffice der als auch online buchbar gemacht werden.

Der europäische Gesetzgeber hat zwischenzeitlich alle Anbieter von solchen Onlinebuchungsportalen und Onlinediensten (Im Gesetzesdeutsch allgemein „Plattformen“ genannt) dazu verpflichtet, Kontrollmeldungen über die Anbieter und Umsätze auf solchen Plattformen zu melden.

Da Sie mit den Leistungsträgern den Vertrag über die Vermittlung über ein Onlinebuchungssystem abgeschlossen haben, auf dessen Grundlage Sie Ihren Leistungsträgern die Möglichkeit der Onlinebuchbarkeit über das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System verschaffen, gilt Ihr Tourismus-Organisation grundsätzlich als Plattformbetreiber im Sinne des Gesetzes und ist deshalb zur Meldung verpflichtet.

Die erste Meldung, die Sie als datenhaltende Tourismus-Organisation abgeben müssen, ist für alle Anbieter und Umsätze für das Jahre 2023 zum 31. Januar 2024 (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum 31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7) erforderlich.

Im Folgenden erklären wir Ihnen im Detail, was das für Sie als Tourismus-Organisation bedeutet und wo Ihr konkreter Handlungsbedarf liegt.

**Wichtig: Die Mitarbeit ist ab sofort erforderlich, denn die noch fehlenden Daten müssen bis allerspätestens 29. Februar 2024 im System eingepflegt sein, damit eine rechtzeitige Meldung erfolgen kann.**

Am Ende finden Sie auch die gesetzlichen Grundlagen und Links zu weiterführenden Informationen zum sogenannte Plattformen-Steuertransparenzgesetz – kurz „PStTG“ und der sogenannten „DAC 7“ EU - Richtlinie.

## 2.

### Welche Daten werden von Ihren Leistungsträgern konkret noch benötigt?

Für die von den Leistungsträgern noch benötigten Daten dürfen Sie vollumfänglich auf das Muster-Informationsschreiben an die Leistungsträger / Gastgeber verweisen, was Ihren Leistungsträgern schon vorliegt.

**„Informationen für Gastgeber und Anbieter von  
Erlebnisreiseleistungen zu neuen gesetzlichen  
Verpflichtungen im Rahmen der Onlinebuchung“**

Diese Meldepflicht, die erstmals bis 31. Januar 2024 (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum 31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7) rückwirkend für das Jahr 2023 erfolgen muss, umfasst auch persönliche Daten von Ihren Leistungsträgern, die Sie als Plattformbetreiber im Sinne des Gesetzes bisher von Ihren Leistungsträgern nicht vorliegen haben. Deshalb müssen Sie diese Daten nunmehr von Ihren Leistungsträgern noch nacherfassen, damit Sie diese in die gesetzlich vorgeschriebene Meldung aufnehmen können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten

In den Übersichten haben wir für Ihr besseres Verständnis eine farbliche Markierung vorgenommen:

**Grün hinterlegter Text:** Diese Information liegt dem Plattformbetreiber in der Regel schon vor

**Rot hinterlegter Text:** Diese Information wird von Ihren Leistungsträgern noch in jedem Fall benötigt

**Gelb hinterlegter Text:** Diese Information wird von Ihren Leistungsträgern noch benötigt, falls das auf Ihren jeweiligen Leistungsträger zutrifft

**Bitte prüfen Sie unverzüglich, ob Ihre Leistungsträger alle notwendigen Daten vorliegen!**

**Wenn Sie fehlende Daten nicht zur Hand haben, kümmern Sie sich bitte sofort darum, dass Sie die Daten parat haben, damit Sie diese uns dann nach Aufforderung (siehe unten unter Ziffer 7), vollständig und schnell übermitteln können**

**a) Für private Gastgeber und Leistungsträger (natürliche Personen)**

Nr.	Allgemeinverständlich	Gesetzestext	Bemerkung
1	Vor- und Nachnamen	den Vor- und Nachnamen	Wichtig: Angabe wie in Ihrer Steuererklärung über die Einkünfte aus der Vermietung, nicht „Familie Meier“
2	Wohnsitz bzw. Firmensitzanschrift	die Anschrift des Wohnsitzes	In der Regel Ihre Rechnungsanschrift, nicht die Anschrift der Ferienwohnung, wenn diese abweichend ist
3	Steuer-Identifikationsnummer	jede Steueridentifikationsnummer, die dem Anbieter erteilt wurde, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat, oder, sofern keine	In aller Regel hat jede Person, der dauerhaft in Deutschland gemeldet ist, eine Steueridentifikationsnummer. Die Information Sie einschließlich dem Ausstellungsland benötigt.

		Steueridentifikationsnummer vorhanden ist, den Geburtsort;	
4	USt.-ID	sofern vorhanden, die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke;	Wenn Ihren Leistungsträgern eine USt.-ID zugeteilt wurde, MUSS diese angegeben werden
5	Geburtsdatum	das Geburtsdatum	Ist bei natürlichen Personen in jedem Fall anzugeben.
6	IBAN des Kontos, über das Fremdkasse oder Provisionsabrechnungen bezüglich der Leistungen abgerechnet werden.	sofern vorhanden, die Kennung des Finanzkontos, es sei denn, in einer auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichten Liste ist angegeben, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das der Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat, die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;	
7	Kontoinhaber	sofern vorhanden, den Namen des Inhabers des Finanzkontos, wenn er von dem Namen des Anbieters abweicht, sowie alle sonstigen der Identifizierung des Kontoinhabers dienlichen Informationen;	In der Regel nicht vorhanden
8	andere EU-Mitgliedsländer, in denen die Leistungen erbracht wurden.	jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das der Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat;	Diese Meldung ist nur für Leistungsträger relevant, die neben einer Dienstleistung / Beherbergungsleistung, die sie im Land, in dem ihre Tourismusorganisation ansässig ist, erbringen, auch weitere Dienstleistungen in einem anderen EU Land erbringen (z.B. Vermietung einer Ferienwohnung in D und in Frankreich). In diesem Fall müssen die jeweiligen Länder angegeben werden!

9	Provisionen, Jahresentgelte die an den Plattformbetreiber vom Gastgeber / Leistungsträger gezahlt wurden.	jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des Meldezeitraums von dem Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet wurden;	Diese Information liegt dem Plattformbetreiber vor
10	Umsätze inkl. Provisionen, die über die Plattform gebucht wurden, aufgeteilt nach Quartalen	die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung;	Diese Information liegt dem Plattformbetreiber vor
11	Anzahl der Buchungen, die über die Plattform gebucht wurden und bei denen eine Vergütung oder Stornokosten angefallen sind, aufgeteilt nach Quartalen	die Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die in jedem Quartal des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.	Diese Information liegt dem Plattformbetreiber vor

Die Markierungen in der Tabelle stellen Erfahrungswerte dar, sie sind nicht rechtsverbindlich!

**b) Für Firmen (juristische Personen bzw. Rechtsträger)**

Nr.	Allgemeinverständlich	Gesetzestext	Bemerkung
1	Vollständiger Firmenname	den eingetragenen Namen	Wichtig: laut Register bzw. Steueranmeldung
2	Firmensitzanschrift	die Anschrift des Sitzes	In der Regel Ihre Rechnungsanschrift Ihrer Firma, nicht die Anschrift der Ferienwohnung.
3	Steuer-Identifikationsnummer	jede Steueridentifikationsnummer, die dem Anbieter erteilt wurde, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat, oder, sofern keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist, den Geburtsort;	jede Firma oder Rechtsträger, der in Deutschland gemeldet ist, hat eine Steueridentifikationsnummer.
4	USt.-ID	sofern vorhanden, die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke;	Wenn Ihren Leistungsträgern eine USt.-ID zugeteilt wurde, MUSS diese angegeben werden

5	Handelsregisternummer	die Handelsregisternummer	Wenn die Firma bzw. der Rechtsträger nicht ins Handelsregister eingetragen ist (z.B. Einzelkauffrau /-mann) ist hier nichts einzutragen.
6	Angabe von Betriebsstätten der Firma in anderen EU Ländern	sofern vorhanden, das Bestehen einer Betriebsstätte in der Europäischen Union, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sich diese Betriebsstätte befindet	
7	IBAN des Kontos, über das Fremdkasso oder Provisionsabrechnungen bezüglich der Leistungen abgerechnet werden.	sofern vorhanden, die Kennung des Finanzkontos, es sei denn, in einer auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlichten Liste ist angegeben, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das der Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat, die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;	
8	Kontoinhaber	sofern vorhanden, den Namen des Inhabers des Finanzkontos, wenn er von dem Namen des Anbieters abweicht, sowie alle sonstigen der Identifizierung des Kontoinhabers dienlichen Informationen;	
9	andere EU-Mitgliedsländer, in denen die Leistungen erbracht wurden.	jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Anbieter als ansässig gilt oder in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, in Bezug auf das	Diese Meldung ist nur für Leistungsträger relevant, die neben einer Dienstleistung / Beherbergungsleistung, die sie im Land, in dem ihre Tourismusorganisation

		der Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat;	ansässig ist, erbringen, auch weitere Dienstleistungen in einem anderen EU Land erbringen (z.B. Vermietung einer Ferienwohnung in D und in Frankreich). In diesem Fall müssen die jeweiligen Länder angegeben werden!
10	Provisionen, Jahresentgelte die an den Plattformbetreiber vom Gastgeber / Leistungsträger gezahlt wurden.	jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des Meldezeitraums von dem Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet wurden;	Diese Information liegt dem Plattformbetreiber vor
11	Umsätze inkl. Provisionen, die über die Plattform gebucht wurden, aufgeteilt nach Quartalen	die in jedem Quartal des Meldezeitraums insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung;	Diese Information liegt dem Plattformbetreiber vor
12	Anzahl der Buchungen, die über die Plattform gebucht wurden und bei denen eine Vergütung oder Stornokosten angefallen sind, aufgeteilt nach Quartalen	die Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die in jedem Quartal des Meldezeitraums eine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.	Diese Information liegt dem Plattformbetreiber vor

### 3.

#### Welche Daten werden von Ihnen als Plattformbetreiber für die Meldung durch Sie noch benötigt?

Das PStTG regelt die Meldepflicht, die Betreiber von Onlinebuchungsseiten und -plattformen gegenüber den Finanzbehörden – konkret dem Bundeszentralamt für Steuern ab dem Inkrafttreten des Gesetzes – also ab dem Jahr 2023 – haben.

#### Weshalb ist das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System, über das Sie einen Vertrag mit Ihrem Leistungsträgern haben, eine Plattform, die unter die Meldepflicht fällt?

Das Gesetz definiert die Plattform sehr weit wie folgt:

„Eine Plattform ist **jedes auf digitalen Technologien** beruhende System, das es **Nutzern** ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, die gerichtet sind auf

1. die Erbringung relevanter Tätigkeiten (§ 5) durch Anbieter für andere Nutzer oder
2. die Erhebung und Zahlung einer mit einer relevanten Tätigkeit zusammenhängenden Vergütung.“

Deshalb ist das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System, in dem die Angebotsdaten Ihrer Leistungsträger gepflegt werden und die die Onlinebuchung auf verschiedenen Onlinekanälen erst ermöglicht, die technische Grundlage, also die technische Plattform.

Betreiber der jeweiligen Plattform im Sinne des Gesetzes sind jedoch Sie als Tourismusorganisation, da Sie mit Ihren Leistungsträgern den Vertrag über die Vermittlungstätigkeit im Onlinebereich haben. Betreiber ist grundsätzlich nicht der Hersteller bzw. Systemanbieter des von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-Systems selbst, da dieser in der Regel nur als Softwarehersteller fungieren. Es ist aber jedenfalls sinnvoll, den Systemanbieter hierzu einzubinden, sofern dieser noch nicht selbst initiativ tätig geworden sein sollte, um die Meldungen möglichst systemgestützt abgeben zu können.

Die notwendigen Daten, die ihre Tourismus-Organisation im Rahmen der Meldung insbesondere angeben muss, sind:

- Name bzw. Firmierung, Anschrift,
- Steuer-ID und ggfls. Ust.-ID
- Registernummer (Handelsregister, Vereinsregister etc.)
- gängige Geschäftsbezeichnungen (z.B. „Tourismus-Info ABC“)

Jede Tourismus-Organisation muss **ihre eigenen Daten als Plattformanbieter** überprüfen und gegebenenfalls im Buchungssystem ergänzen, damit die Meldung vollständig erfolgen kann. Stimmen Sie sich hierzu mit Ihrem Systemhersteller ab.

#### 4.

#### **Welche Buchungen müssen Sie als Plattformbetreiber melden?**

Der Plattformbetreiber hat alle grundsätzlich alle (kostenpflichtigen) Buchungen zu melden, die nach dem zwischen Ihrem Leistungsträgern und Ihnen als Plattformbetreiber geregelten Vertrag über das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System abgewickelt werden, die also im System als Buchung angelegt und gespeichert werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, auf welcher Webseite konkret der Gast gebucht hat, soweit die Buchung dann in dem von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-System abgebildet wird.

Ob also die Buchung über Ihre Webseite als örtliche Tourismusinformation/Regionalagentur eingeht, oder über eine persönliche Einbuchung durch einen Mitarbeitenden Ihrer Tourismusinformation in das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System oder über die auf der Webseite Ihres Leistungsträgers eingebettete Onlinebuchungsfunktion, macht grundsätzlich keinen Unterschied, denn alle Buchungen laufen zentral in dem von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-System zusammen.

Das gleiche gilt nach Überprüfung mehrerer Rechtsexperten, wenn Buchungen im Channeling über weitere Seiten, z.B. überörtliche oder regionale Tourismuseiten, Ferienwohnungsangebotsseiten oder Hotelbuchungswebseiten, die Ihre Leistungen über das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System online buchbar machen, generiert werden. Da diese Buchungen alle über die

Plattform Ihres Informations- und Online-Buchungs-Systems laufen, sind Sie als Ihr Plattformbetreiber verpflichtet, diese Buchungen zu melden.

Das Gesetz sieht grundsätzlich folgende Definition der 4 unterschiedlichen Arten von meldepflichtigen Aktivitäten vor (siehe [https://www.gesetze-im-internet.de/psttg/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/psttg/_5.html)):

---

### **§ 5 Relevante Tätigkeit; Vergütung**

*(1) Eine relevante Tätigkeit ist jede der folgenden Tätigkeiten, wenn sie gegen eine Vergütung erbracht wird:*

- 1. die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen; (=Beherbergung in Ferienunterkünften“)*
- 2. die Erbringung persönlicher Dienstleistungen; (= individuelle Erlebnisse)*
- 3. der Verkauf von Waren; (= „Warenverkauf im Onlineshop“)*
- 4. die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln. (= individuelle Transportlösungen, Fahrzeugverleih und Fahrdienste)*

*Eine relevante Tätigkeit ist nicht die Tätigkeit eines Anbieters, der als nichtselbständig Beschäftigter des Plattformbetreibers oder eines mit dem Plattformbetreiber verbundenen Rechtsträgers handelt.*

...

Zum besseren Verständnis werden diese nachfolgend einzeln beschrieben und Ausnahmen aufgezeigt, in denen im Einzelfall ein Anbieter NICHT als meldepflichtiger Anbieter im Sinne des § 5 PStTG gilt:

#### **1. Beherbergung in Ferienunterkünften**

*(Gesetzestext: ... die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen...)*

Damit ist die grundsätzlich gesamte Tätigkeit der Vermietung von Ferienunterkünften umfasst; nicht umfasst sind insbesondere reine Wohnraummietverträge:

Umfasst ist also die Vermietung von

- Hotelzimmern
- Pensionszimmern
- Ferienwohnungen
- Ferienhäusern
- Campingplätzen und Stellplätzen (sowohl reine Stellplätze als auch aufgestellte Zelte / mobile homes etc.)
- Betten in Mehrbettunterkünften (Jugend-Hostels oder ähnliches)
- ausgefallenen Übernachtungsmöglichkeiten wie Baumhäuser, Campingfässer, Jurten oder Iglus

Ausnahmen sind nur Langzeitvermietungen zu Wohnzwecken, z.B. die Langzeitvermietung einer Ferienwohnung an Arbeiter auf einer Baustelle. Die Grenze wird hier in der Regel ab einer Mindestmietdauer von 6 Monaten zu ziehen sein. Diese Langzeitvermietungen werden aber in der Regel auch nicht über das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System abgebildet.

Eine weitere Spezial-Ausnahme gilt für Großbetriebe, die durch einen Rechtsträger (Firma o.ä.) betrieben werden. Demnach muss als Anbieter nicht gemeldet werden, wer „... unter



Inanspruchnahme derselben Plattform in mehr als 2 000 Fällen relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit (§ 6 Absatz 7) erbracht hat.“ (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 3 PStTG).

Das bedeutet, dass mindestens 2.000 kostenpflichtige Übernachtungsbuchungen über das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System in dem betroffenen Jahr vorliegen müssen, damit der Rechtsträger als Anbieter als befreit gilt.

Ein von einer natürlichen Person (Einzelinhaber) geführtes Großhotel, würde nicht unter diese Ausnahme fallen, da der Einzelinhaber eine natürliche Person und kein Rechtsträger ist.

## **2. Inviduelle Erlebnisse - Erbringung von persönlichen Dienstleistungen**

*(Gesetzestext: ... die Erbringung persönlicher Dienstleistungen ...)*

Damit sind grundsätzlich alle über die Plattform buchbaren Erlebnisse umfasst, soweit diese Erlebnisse einen zumindest potentiell individuellen Charakter haben.

Im Umkehrschluss sind damit Leistungen und Erlebnisse nicht von den meldepflichtigen Dienstleistungen umfasst, die unterschiedslos für alle Teilnehmer erbracht werden und bei der keinerlei Individualisierung auf den Nutzer stattfindet (der Gesetzgeber nennt hier den ÖPNV nach Fahrplan als Beispiel, der immer nach Fahrplan fährt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob das jemand in Anspruch nimmt oder nicht).

Nachdem die Materialien des Gesetzgebers und der beteiligten Ministerien derzeit noch keinerlei konkrete Antworten zu besonderen Sachverhalten bereithält, muss betont werden, dass es sich bei der beispielhaften Einordnung um die Einordnung auf Basis der bisher veröffentlichten Gesetzesmaterialien handelt – es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Einordnung durch die öffentliche Verwaltung oder die Gerichte in Zukunft ein Detailfragen anders vorgenommen wird.

### **Umfasst sind also:**

- Individuelle Gäste-Führungen für einzelne Auftraggeber
- Wander- und Sportführungen (z. B. Fahrradtouren)
- Koch-, Back- und Braukurse oder vergleichbare Veranstaltungen
- Individuelle Führung durch ein Denkmal einer geschlossenen Gruppe
- Wellnessbehandlung oder Kur-/Kneippbehandlung

### **Umfasst sind demnach nicht:**

- Eintrittskarten für Konzerte, Theateraufführungen,
- Eintrittskarten für Museen, Denkmäler etc., wenn der Besuch auch ohne Führung möglich ist
- Tickets für den ÖPNV
- Ticket für Seilbahnfahrt

### **Derzeit nicht geklärt ist, wie die folgenden Leistungen einzuordnen sind:**

- Eintrittskarte für ein Denkmal (z. B. Schloss), das nur im Rahmen einer halbstündigen „Routineführung“ besucht werden kann.

- Turnusführung einer Tourismus-Organisation, z. B. Stadtführung jeden Sonntag um 11.00 mit Treffpunkt vor der TI.

**Praxishinweis:** Soweit keine rechtzeitige Klarstellung vom Gesetzgeber vor der Meldefrist am 31.01.2024 erfolgt (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum 31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7), sollten solche fraglichen Tätigkeiten wohl eher gemeldet werden – das BZSt wird hier keine Handhabe geben den meldenden Plattformbetreiber haben, wenn die gesetzlichen Anforderungen zum Meldezeitpunkt nicht klar sind. Die Unklarheit besteht darin dass auch die Gesetzesbegründung nur eine sehr weit gefasste Definition der persönlichen Dienstleistung beschreibt: „Das Vorliegen einer persönlichen Dienstleistung erfordert, dass die Tätigkeit einen individuellen Charakter aufweist und der Nutzer zumindest potentiell die Möglichkeit haben muss, auf die Ausführung der Dienstleistung vor oder während ihrer Erbringung Einfluss zu nehmen.“

(siehe Gesetzesbegründung in Bundestagdrucksache 20/3436, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003436.pdf>, S. 57)

### 3. Warenverkauf

(Gesetzestext: ... der Verkauf von Waren ...)

**Achtung: Betreibt die Tourismus-Organisation einen eigenen Onlineshop außerhalb des von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-Systems, ist die Tourismus-Organisation grundsätzlich auch als Plattformbetreiber einzuordnen.**

**Daraus ergibt sich unter Umständen eine gesonderte Meldepflicht außerhalb von Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System!**

Damit sind grundsätzlich alle über die Plattform angebotenen Warenverkäufe umfasst. Dieses Kriterium ist vergleichsweise einfach definiert, nach Absatz 4 fallen darunter alle körperlichen Gegenstände (nicht jedoch Wasser, Heizung oder Elektrizität).

#### Umfasst sind also:

- Souvenirartikel
- Kartenmaterial, Bücher etc.
- Regionale kulinarische Spezialitäten und Lebensmittel
- Körperliche vorliegende Eintrittskarten (gedruckte Eintrittskarten)
- Körperliche vorliegende Tickets für den ÖPNV, Ticket für Seilbahnfahrt

#### Umfasst sind demnach nicht:

- digitale oder print@home Eintrittskarten für Konzerte, Theateraufführungen, Museen, Denkmäler etc., wenn der Besuch auch ohne Führung möglich ist
- digitale Tickets für den ÖPNV, digitale Ticket für Seilbahnfahrt

#### Derzeit nicht geklärt ist, wie die folgenden Leistungen einzuordnen sind:

- Wertgutschein für einen Händler („30,- € Geschenkgutschein“)

**Praxishinweis:** Soweit keine rechtzeitige Klarstellung vom Gesetzgeber vor der Meldefrist am 31.01.2024 erfolgt (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum

31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7), sollten solche fraglichen Waren wohl eher gemeldet werden – das BZSt wird hier keine Handhabe geben den meldenden Plattformbetreiber haben, wenn die gesetzlichen Anforderungen zum Meldezeitpunkt nicht klar sind.

#### **Wichtige Ausnahme nur bei Warenverkäufen:**

Für Warenverkäufe sieht das Gesetz eine ausdrückliche Kleinanbietersausnahme vor, die von der Meldepflicht befreit sind. Demnach muss als Anbieter nicht gemeldet werden, wer „... unter Inanspruchnahme derselben Plattform in weniger als 30 Fällen relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 [= Warenverkauf] erbracht und dadurch insgesamt weniger als 2 000 Euro als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommen hat.“ (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 4 PStTG).

Das bedeutet: Nur, wer als Anbieter beide Voraussetzungen gleichzeitig, d.h. kumulativ erfüllt, also sowohl weniger als 30 Verkäufe hat UND gleichzeitig dabei weniger als 2.000 € eingenommen hat, ist von der Meldepflicht befreit.

Ein Anbieter = Verkäufer, der mit 1 Verkauf 2.500,- € Erlöst hat ist genauso wenig befreit wie der Anbieter, der mit 50 Verkäufen á 5,- nur 250,- € Erlöst hat, da beide jeweils nicht beide Voraussetzungen gleichzeitig, sondern jeweils nur eine Voraussetzung für die Befreiungsmöglichkeit erfüllen.

Hinweis zu Eintrittskarten etc.

Im Erklärungsschreiben des BMF ist dazu folgendes zu finden:

1.9 Liegt eine relevante Tätigkeit beim Anbieten von Gutscheinen oder direkten Vergünstigungen von Partnerunternehmen vor?

Wertzeichen (Gutscheine, Lose, Eintrittskarten, Rabattmarken, Fahrkarten etc.), die Den Inhaber gegen Vorlage zum Empfang einer Leistung berechtigen, sind, sofern sie in Form eines körperlichen Gegenstandes vorliegen, Waren i. S. d. § 5 Absatz 4 PStTG, deren Verkauf eine relevante Tätigkeit darstellen kann (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 PStTG).

#### **4. Individuelle Fahrdienste und Vermietung von Verkehrsmitteln**

*(Gesetzestext: ... die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln ...)*

Dieser Punkt umfasst 2 unterschiedliche Arten von Dienstleistungen:

- Die Vermietung bzw. der Verleih von Fahrzeugen und Verkehrsmitteln zum Selberfahren (vom Mietwagen über Fahrrad bis zum E-Roller)
- Der individuelle Fahrdienst mit Verkehrsmitteln mit Fahrer – hier ist entscheidend, dass ein individueller Fahrdienst geleistet wird, der so nicht fahren würde, wenn ihn die jeweilige Person nicht bestellt hätte (in Abgrenzung zum ÖPNV).

#### **Umfasst sind also:**

- Individuelle Transfer- und Taxidienste
- Verleih / Vermietung von Fahrzeugen,

- Verleih / Vermietung von Booten
- Verleih / Vermietung von Fahrrädern, E-Bikes, E-Rollern und sonstigen fahrbaren Untersätzen
- Vermietung eines Omnibusses mit Fahrer, Vermietung (Charter) eines Schiffes, Vermietung eines kompletten Sonderzuges etc.

**Umfasst sind demnach nicht:**

- Tickets für den ÖPNV, Ticket für Seilbahnfahrt

**Derzeit nicht geklärt ist, wie die folgenden Leistungen einzuordnen sind:**

- Rufbusangebot einer Tourismusorganisation

**Praxishinweis:** Soweit keine rechtzeitige Klarstellung vom Gesetzgeber vor der Meldefrist am 31.01.2024 (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum 31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7) erfolgt, sollten solche fraglichen Dienstleistungen wohl eher gemeldet werden – das BZSt wird hier keine Handhabe geben den meldenden Plattformbetreiber haben, wenn die gesetzlichen Anforderungen zum Meldezeitpunkt nicht klar sind.

**Pflicht zur Erstellung einer Kontrollmeldung**

**Über die Meldung, die Sie als Plattformbetreiber an die Finanzverwaltung übermitteln, müssen Sie jedem einzelnen Leistungsträger eine individuelle Kontrollkopie für dessen Unterlagen übermitteln, die nur die Daten des jeweiligen Leistungsträgers aus der Meldung enthält.**

Diese Kopie haben Sie Ihren Leistungsträgern unverzüglich nach Ihrer Meldung als Plattformbetreiber zu übermitteln, somit voraussichtlich Anfang Februar 2024.

**WICHTIG:** Grundsätzliche AUSNAHMEN von sogenannten freigestellten Anbietern, die Sie nicht melden müssen, finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer 5.

**5.**

**Welche Buchungen müssen Sie als Plattformbetreiber nicht melden?**

Sie als Plattformbetreiber melden keine „Null“ - Buchungen, also Buchungen, für die ursprünglich keine Zahlungspflicht bestand.

Sie als Plattformbetreiber müssen auch keine Buchungen melden, die in dem von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-System gar nicht angelegt wurden, z. B. eine Privatbelegung des Gastgebers bzw. Leistungsträger, bei der er nur die Verfügbarkeit der Unterkunft herausgenommen hat.

Sie als Plattformbetreiber melden weiterhin auch keine Buchungen, die auf Grundlage eines eigenständigen Vertrags von Ihren Leistungsträgern mit einem anderen Plattformbetreiber getätigt wurden. Wenn also z. B. der Gastgeber / Leistungsträger, mit dem Sie einen Vertrag über die Onlinevermittlung über das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System haben,

einen eigenständigen Vertrag mit einem anderen Plattformbetreiber (z. B. mit OBS OnlineBuchungsService GmbH, mit booking.com) hat, dann sind diese Plattformbetreiber aus diesem eigenständigen Vertrag mit dem Leistungsträger verpflichtet, diese Buchungen, die auf Grundlage dieser selbstständigen Verträge abgewickelt wurden, auch selbstständig zu melden. Diese Meldung ist von den anderen PBF selbstständig vorzunehmen, das haben Sie als Tourismus-Organisation nicht zu kontrollieren.

Darüber hinaus gibt es noch weitere allgemeine Ausnahme, welche Anbieter grundsätzlich – unabhängig von der meldepflichtigen Tätigkeit – nicht gemeldet werden müssen. Diese ausgenommenen Anbieter sind gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 f. PStTG:

1. ein staatlicher Rechtsträger (nur als ANBIETER!)
2. eine Aktiengesellschaft, deren Aktionen öffentlich gehandelt werden

Beispiel zu 1: Wenn die Gemeinde im Onlineshop Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkauft, ist sie in jedem Fall freigestellt.

Beispiel zu 2: Wenn im Onlineshop Waren einer großen Aktiengesellschaft (AG), der Aktien an der Börse frei gehandelt werden, verkauft werden, ist diese AG als Anbieter in jedem Fall freigestellt.

Sie als Plattformbetreiber melden grundsätzlich nur Daten und Anbieter, von denen Sie als meldepflichtiger Plattformbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben ausgehen müssen, dass Sie gesetzlich zur Meldung verpflichtet sind.

Besteht eine Haftung gegenüber den Leistungsträgern bezüglich der Meldung?

Die Vorschriften von DAC7 und PStTG richten sich primär an die Plattformbetreiber, aber legen den Leistungsträgern umfangreiche Mitwirkungspflichten auf.

Eine Haftung der Tourismus-Organisation als Plattformbetreiber gegenüber dem Leistungsträger ist grundsätzlich nicht ersichtlich, da die durch den Plattformbetreiber zu meldenden Daten ja eine Kontrollmeldung für die steuerliche Überprüfung darstellen, nicht jedoch eine unmittelbare Abgabepflicht für den Leistungsträger nach sich ziehen.

Für den Fall einer sich herausstellenden Meldung von unzutreffenden Angaben des Plattformbetreibers – obwohl der Leistungsträger selbst keine unzutreffenden oder unvollständigen Angaben gegenüber dem Plattformbetreiber gemacht hatte – zieht zweifelsfrei die Pflicht des Plattformbetreibers zur Übermittlung einer korrigierten Meldung an das BZSt. nach sich.

Eine darüberhinausgehende Haftung des Plattformbetreibers – insbesondere auf Schadensersatz - ist darüber hinaus zwar theoretisch denkbar – insbesondere bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – aber in der Praxis wohl unwahrscheinlich.

Die Annahme einer grob fahrlässigen unzutreffenden Meldung durch den Plattformbetreiber zum Nachteil eines Leistungsträgers dürfte gerade bei der Erstmeldung am 31.01.2024 (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum 31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7) aufgrund der Neuartigkeit der gesetzlichen Vorschriften und der vielen offenen und unbeantworteten Detailfragen sehr engen Grenzen unterliegen. Zur Prävention einer möglichen Inanspruchnahme der Plattformbetreiber durch Leistungsträger ist deshalb eine ausreichende Dokumentation im Falle von ungeklärten Detailfragen sinnvoll, da man damit den Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit in der Regel gut entkräften kann, in dem man nachweisen kann, dass man diese Detailfragen unter Abwägung der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Materialien sorgfältig geprüft hat. Diese Handreichung ist Teil des vorgenommenen detaillierten Abwägungsprozesses beim Plattformbetreiber.

## 6.

### Wie ist mit Partnerplattformen umzugehen?

**Fall 1 – Tourismus-Organisation leitet die Anbieterdaten an andere Plattformen weiter, auf denen Kunden die Angebote der Anbieter buchen können (Beispiel: Ferienwohnungsplattform, booking.com etc.) - EXPORT-SCHNITTSTELLE**

Hier muss die Tourismus-Organisation als Plattformbetreiber alle Buchungen so melden, als wären sie direkt über das Informations- und Online-Buchungs-System generiert worden.

Die Aussage, dass die andere Plattform die Daten melden würde, entbindet die Tourismus-Organisation nicht von ihrer eigenen Meldepflicht, deshalb sollte in diesem Fall geantwortet werden, dass man selbst die Meldung vornimmt für alle meldepflichtigen Anbieter und Tätigkeiten.

**Fall 2 – Tourismus-Organisation bindet das Angebot einer anderen Plattform über die Schnittstelle in Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System ein, so dass Kunden die Angebote dieser dritten Plattform über Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System buchen können (Beispiel: regiondo.de) – IMPORT-SCHNITTSTELLE**

Per Schnittstelle können die Angebote des Erlebnisanbieters in Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System importiert und im TOSC 5 buchbar gemacht werden – die Verträge hat ausschließlich der Drittanbieter mit den Erlebnisanbietern – daraus folgt: der Anbieter, dessen Angebote der Anbieter über die Schnittstelle in Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System einpflegt, muss die meldepflichtigen Anbieter und Leistungen als Plattformbetreiber selbst melden.

**Aber:** Die Tourismus-Organisation als Plattformbetreiber von Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System erbringt auch eine mittelbare Dienstleistung gegenüber der Drittplattform. Hier ist zu prüfen: Ist die Drittplattform ein freigestellter Anbieter i.S.v. § 4 Abs. 5 PStTG? Wenn nein, sind die über die Drittplattform-Schnittstelle weitergeleiteten getätigten Buchungen einheitlich als mittelbare Dienstleistung für den Anbieter der Drittplattform zu melden!

## 7.

### Wie und bis wann sind diese fehlenden Daten der Leistungsträger nachtragen?

Sie als Tourismus-Organisation und Plattformbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, die Meldung bis spätestens 31.01.2024 abzugeben.

**Am 05.01.2024 hat das Bundeszentralamt für Steuern die Meldefrist für das Jahr 2023 durch eine Nichtbeanstandungsregelung faktisch um zwei Monate vom 31.01.2024 bis zum 31.03.2024 verlängert.**

**Durch diese Nichtbeanstandungsregelung wird das Bundeszentralamt für Steuern solche Meldungen also nicht als verspätet betrachten, wenn sie bis zum 31.03.2024 eingehen. Dies gilt auch für die Korrekturpflicht, die Aufzeichnungspflicht sowie die Informationspflicht gegenüber den Anbietern. Bußgelder wegen dieser Verspätung werden somit nicht verhängt.**

Damit Sie hier rechtzeitig alle Daten in dem von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-System gespeichert haben, damit dort die entsprechenden Meldungen automationsgestützt erstellt werden können, benötigen Sie als Tourismus-Organisation diese fehlenden Daten von Ihren Leistungsträgern unverzüglich – auf gut Deutsch so schnell wie möglich.

In dem von Ihnen betriebenen Informations- und Online-Buchungs-System sollte möglichst eine Funktion freigeschaltet sein, in der die Leistungsträger in ihrer Benutzeroberfläche die fehlenden Daten ergänzen und abspeichern können. Stimmen Sie sich hierzu mit Ihrem Systemhersteller ab. Bei jedem Aufruf der Benutzeroberfläche für Anbieter sollte der Leistungsträger möglichst erneut daran erinnert werden, die fehlenden Daten nachzutragen, sofern und soweit dies noch nicht oder nicht vollständig durch den Leistungsträger erledigt wurde.

Sie als Plattformbetreiber kontrollieren die Dateneingabe im Buchungssystem dann auf Plausibilität.

Sofern die Leistungsträger die Stammdateneingabe über das Buchungssystem nicht nutzen, haben Sie als Tourismus-Organisation selbstverständlich die Möglichkeit, die fehlenden Daten, die Sie von Ihrem Leistungsträger auf anderem Wege erhalten haben, selbst im System nachzutragen.

Um Doppelarbeit zu vermeiden, empfiehlt es sich, gleich bei der Eingabe die Daten auf Plausibilität zu kontrollieren und zweifelhafte oder unplausible Angaben von Leistungsträgern sofort zu überprüfen bzw. nicht in Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System einzupflegen – so hat man gleich die Kontrolle, dass nur sinnvolle Daten in Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System eingepflegt werden.

## 8.

### **Kann der einzelne Leistungsträger oder die Tourismus-Organisation die Datenmeldung verweigern?**

#### **Und was würde passieren, wenn diese Daten nicht gemeldet würden?**

Diese Option einer Verweigerung besteht nicht, weder für den einzelnen Leistungsträger noch für die meldepflichtige Tourismus-Organisation, da alle auf Grundlage der gesetzlichen Regelung verpflichtet sind, die fehlenden Informationen zunächst ihrer Tourismus-Organisation zur Verfügung zu stellen und im Weiteren jede Tourismus-Organisation /jede Region als Plattformbetreiber gesetzlich unter Androhung von Bußgeldern verpflichtet ist, diese Meldung gegenüber dem BZSt abzugeben.

Wenn der Leistungsträger diese Daten nicht rechtzeitig der Tourismus-Organisation zur Verfügung stellt, dann muss die Tourismus-Organisation /die Region auf diese Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten reagieren, in dem die Tourismus-Organisation /die Region die Leistungen des nicht mitwirkenden Leistungsträgers nicht mehr online vermittelt oder verkauft.

Die Tourismus-Organisation /die Region sollte deshalb wie folgt vorgehen:

1. Die unten gegenüber den Leistungsträgern gesetzte Frist zunächst abwarten – es kann aber nicht schaden, davor schon die Leistungsträger immer wieder darauf hinzuweisen, die notwendigen Daten nachzutragen bzw. gegenüber der Tourismus-Organisation zu melden.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Frist eine sofortige Anmahnung mit kurzer Fristsetzung nachschicken und die Konsequenzen einer Nichtmeldung aufzeigen. Im Kern könnte das so formuliert werden:

„Leider haben Sie Ihre noch fehlenden notwendigen Daten, wie mit Schreiben Ende November an Sie mitgeteilt, noch nicht bis zur gesetzten Frist am 08.01.2024. eingetragen. Wir setzen Ihnen hiermit letztmalig Nachfrist bis zum 15.01.2024, diese Daten nachzutragen.

Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen, ohne die Daten an uns zu übermitteln, sind wir leider aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gezwungen, Ihren Eintrag in Ihrem Informations- und Online-Buchungs-System sperren, so dass Sie nicht mehr angezeigt und vermittelt werden können.

...“

3. Sollte die gesetzte Nachfrist noch einmal verstreichen, könnte man noch eine „allerletzte Nachfrist“ von ein paar Tagen setzen. Wenn die Tourismus-Organisation /die Region dann die Einträge einzelner Leistungsträger, die die Daten noch nicht nachgemeldet haben, sperrt, wird dies sicherlich sehr schnell zu einem Nachtragen dieser Daten führen.
4. Sobald der Leistungsträger die Daten nachgemeldet hat, kann die Sperrung des Eintrags wieder aufgehoben werden.
5. Sollte der Leistungsträger die Meldung dauerhaft verweigern, bleibt in letzter Konsequenz nur die rechtlich notwendige Abschaltung des Eintrags bzw. Accounts.

Die Tourismus-Organisation /die Region sollte bedenken, dass eine Eingabe und stichprobenartige Kontrolle der nachgemeldeten Daten auf Plausibilität zu erfolgen hat. Deshalb sollten die zeitlichen Vorgaben für die Leistungsträger an den Ressourcen der Tourismus-Organisation im Hinblick auf den 31.01.2024 (Beachte: Frist für die Erstmeldung wurde am 05.01.2024 faktisch bis zum 31.03.2024 verlängert – siehe Ziffer 7) geplant werden!

Zur Argumentation gegenüber den Leistungsträgern:

Dies gilt nicht nur für die Tourismus-Organisation als dem aktuellen Plattformbetreiber des Leistungsträgers, sondern für alle Plattformen im Sinne des DAC7. Der Leistungsträger wird also nicht zu einer anderen Plattform wechseln können, ohne die geforderten und notwendigen Daten an dortigen Plattformbetreiber herauszugeben, da auch dieser Plattformbetreiber zur Meldung verpflichtet ist.

### **Praxistipp:**

Leistungsträger, mit denen Sie als Tourismus-Organisation bereits vor dem 01.01.2023 einen Vertrag hatten, gelten als sogenannte „bestehende Anbieter“ im Sinne von § 4 Abs. 3 PStTG – bei diesen Anbietern müssen die zusätzlichen Angaben zwar eigentlich auch schon für die Meldung 2023 mitgemeldet werden, es stellt aber nach der Regelung des § 20 Abs. 2 S.1 PStTG keine Verletzung der Sorgfaltspflichten dar, wenn diese Arbeiten erst bis zum 31.12.2024 „abgeschlossen“ werden: *„Für bestehende Anbieter haben meldende Plattformbetreiber die Verfahren nach den §§ 17 bis 19 bis zum 31. Dezember des zweiten Meldezeitraums abzuschließen.“*

Damit kann theoretisch für Sanktionen dieser bestehenden Leistungsträger, die trotz Nachfristsetzung nicht liefern, auch über den 31.01.2024 bzw. 31.03.2024 abgewartet werden. Angesichts der Tatsache, dass den Leistungsträgern aber schon eine 6-wöchige Erstfrist eingeräumt wurde und dann eine weitere Nachfrist gesetzt wurde (abweichend zu obiger Empfehlung könnte diese 2. Nachfrist auch z.B. auf den 01.02.2024 gelegt werden, um diese dann nach dem Abschluss der Meldung zu bearbeiten), ist eine Sperrung nach Ablauf der gesetzten Nachfrist zulässig.



Da man davon ausgehen muss, dass eine weitere Nachfristsetzung nicht zum Erfolg führen wird, wird empfohlen, dann auch von der Sperrung bei den bestehenden Anbietern Gebrauch zu machen; es wäre aber eine nochmalige Nachfristsetzung möglich.

Hinweis: Wenn die Angabe der Daten nämlich vom Leistungsträger dauerhaft verweigert wird, aber durch den Plattformbetreiber weiterhin Umsätze gebucht werden, könnte der Plattformbetreiber jedenfalls bei der zum 31.01.2025 fälligen Meldung seine Sorgfaltspflichten nicht erfüllen – der Nachweis einer entsprechenden Sanktionierung- durch Sperrung - wird dann den Plattformbetreiber entsprechend entlasten. Für bestehende Anbieter wird man auch das Verhalten der anderen Plattformbetreiber in diesem Punkt beobachten und bewerten können und müssen.

## 9.

### Wie geht es jetzt weiter?

Klären Sie mit Ihrem digitalen Buchungssystemanbieter, wie die Registrierungs- und Meldepflichten möglichst systemgestützt erfolgen können.

Sie als Tourismus-Organisation tragen bitte sofort und unverzüglich alle fehlenden Daten, die von Ihrer Tourismus-Organisation als meldepflichtiger Plattformbetreiber noch fehlen, in das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System ein.

Sie als Tourismus-Organisation tragen bitte sofort und unverzüglich alle fehlenden Daten, die Sie von Ihren Leistungsträgern erhalten, in das von Ihnen betriebene Informations- und Online-Buchungs-System ein.

## 10.

### Gesetzliche Grundlagen – Weiterführende Informationen

Das sogenannte Plattformen-Steuertransparenzgesetz – kurz „PStTG“ wurde Ende 2022 verabschiedet, am 28.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so dass das PStTG am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Leider sind die näheren Informationen und insbesondere auch technische Spezifikationen erst im Spätsommer 2023 von den Behörden veröffentlicht worden, so dass es für die Systemhersteller eine große Herausforderung darstellt, die Systeme den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Den vollständigen Gesetzestext finden sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/psttg/index.html>

Das PStTG ist die Umsetzung der europäischen Richtlinie, die abgekürzt als „DAC7 Richtlinie“ und kurz „DAC7“ bezeichnet wird. Der offizielle Name der Richtlinie ist „Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“

Den vollständigen Richtlinienentwurf finden sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021L0514>

Die Informationen im Sinne des § 9 Absatz 6 PStTG werden auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht.

Die Internetseite ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/DAC7/dac7\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/dac7_node.html)